



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Sektion V Abt 3
Mag^a Sylvia Bierbaumer
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	EU-GSt/Be/Do	Elisabeth Beer	DW 2464 DW 42464	10.Mai 2012

Österreichischer CSR-Aktionsplan - Handlungsfeld 1: CSR systematisch in internationale Wertschöpfungsketten verankern

Sehr geehrte Frau Mag^a Bierbaumer!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Möglichkeit, auch schriftlich zu dem vorliegenden Inputpapier Stellung beziehen zu können, zumal dieses recht kurzfristig vor dem Workshop am 23. April 2012 vorgelegt wurde.

Die BAK vertritt folgende grundsätzliche Position zu CSR:

Soziales Handeln der Unternehmen bedarf gesetzlicher und kollektivvertraglicher Normen. Die Förderung freiwilliger Maßnahmen kann Vorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen sowie deren effiziente Kontrolle und etwaige Sanktionierung keineswegs ersetzen, sondern allenfalls ergänzen. Alle Erfahrungen sprechen dafür, dass Unternehmen klare rechtliche Rahmenbedingungen für ihr Verhalten und starke inner- und überbetriebliche Arbeitnehmerinteressenvertretungen brauchen, damit sie ihr Verhalten verlässlich auch an gemeinwohlorientierten Aspekten ausrichten.

In Ermangelung von effizienten internationalen Instrumenten sehen wir im Ansatz der Unternehmensverantwortung einen ersten – wenn auch ungenügenden – Schritt, auf die Regulierungslücke in der globalisierten Wirtschaft zu reagieren. Dieser sollte sicherstellen können, dass die soziale Mindestanforderung (Menschenrechte und ILO-Kernarbeitsnormen) bei allen Geschäftsaktivitäten in der globalen Wertschöpfungskette eingehalten wird.

CSR-Maßnahmen haben auf jeden Fall darüber hinaus zu gehen; (Selbst-)Verpflichtungen der Unternehmen haben vorgegebenen Rahmenbedingungen zu entsprechen, um den Mindestkriterien für Transparenz und Glaubwürdigkeit zu genügen:

- Die Einbeziehung von BelegschaftsvertreterInnen und Gewerkschaften sowie sonstiger Stakeholder hinsichtlich Inhalt, Durchsetzung und Überwachung von CSR-Initiativen;
- Konkrete, operative Kriterien/Indikatoren über die Mindestanforderung wie Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und ILO-Kernarbeitsnormen hinaus;
- Die Einbeziehung der Wertschöpfungskette (Zulieferindustrie, Geschäftspartner, Kunden);
- Eine unabhängige Überprüfung der Einhaltung der Selbstverpflichtung.

Vor diesem Hintergrund analysieren wir das vorgelegte Inputpapier „CSR systematisch in internationale Wertschöpfungsketten verankern“, welches sehr allgemein gehalten ist und einer vertiefenden Diskussion über konkrete Kriterien, Indikatoren bzw benchmarks, die nachvollziehbar und überprüfbar zu sein haben, bedarf. Folgende inhaltliche Anmerkungen sind in dem CSR-Aktionsplan zu berücksichtigen:

Dieses Handlungsfeld hat sich zur besseren Abgrenzung nur auf **globale Wertschöpfungsketten** zu beziehen, um klar das Kernproblem der Rechtsschutzdefizite in einer globalisierten Wirtschaft ansprechen zu können. Nur im globalen Kontext kann von Unternehmensverantwortung gesprochen werden; im Innerstaatlichen- bzw Binnenmarkt sind die Unternehmen verpflichtet sich gesetzeskonform zu verhalten.

Der **CSR-Aktionsplan hat unmissverständlich darzulegen, dass es sich bei diesem um Maßnahmen handelt, die über die arbeits- und sozial-, aber auch umweltrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen hinausgehen.** Die **Einhaltung von Menschenrechten und ILO-Kernarbeitsnormen in der gesamten Wertschöpfungskette** stellt die **verpflichtende Basis** für jede wirtschaftliche Tätigkeit dar, für die auf jeden Fall Sorgfalts- und Berichtspflichten bestehen sollen. Formulierungen wie „Vermeidung von Schädigungen an Mensch oder Umwelt“ sind als CSR-Maßnahme vollkommen unzureichend!

Es ist für uns **unakzeptabel**, dass die **sozialpolitische Komponente** (grundlegende ArbeitnehmerInnenrechte, Arbeits- und Sozialstandards und Interessen der ArbeitnehmerInnen) in einer unüblichen und verworrenen Art umschrieben wird („Schädigung an Menschen“) und darüber hinaus ihr eine untergeordnete Rolle zugeschrieben wird. In der Begründung, der Zielsetzung und den Grundprinzipien ist klar darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung von Menschenrechten und ILO-Kernarbeitsnormen absolute Mindestkriterien sind und auf jeden Fall auch einklagbar sein müssen. Die derzeitigen Formulierungen leisten Vorschub, die sozialen Mindeststandards zu unterlaufen!

Nur die Maßnahme „**Multi-Stakeholder-Initiativen zu unterstützen**“ ist tatsächlich eine **CSR-Maßnahme!** Alle anderen vorgeschlagenen Maßnahmen sind notwendige Umsetzungsschritte im Zusammenhang mit bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen, welche schon lange Zeit in Verzug sind und die mit dem „UN-Rugby-Konzept“ wieder auf die politische Tagesordnung gekommen sind.

Wir begrüßen die Unterstützung von Multi-Stakeholder-Initiativen, fordern aber die textliche **Klarstellung**, dass darunter ausschließlich Initiativen fallen, die BelegschaftsvertreterInnen und Gewerkschaften sowie kompetente Nichtregierungsorganisationen gleichrangig hinsichtlich Inhalt, Durchsetzung und Überwachung einbeziehen.

Wir unterstützen alle hier aufgezeigten Maßnahmen, um **Politikkohärenz** auch effektiv zu erzielen. Der Staat hat die Pflicht die Menschenrechte und die grundlegenden ArbeitnehmerInnenrechte in seinem gesamten Wirkungsbereich durchzusetzen und in seinen Wirtschaftsbeziehungen – auch in der Wertschöpfungskette – darauf zu achten, dass diese auch eingehalten werden.

Wir kritisieren, dass die dargelegten Unterstützungsmaßnahmen für die österreichischen Unternehmen bei der Umsetzung und Verankerung gesellschaftlicher Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette zu schwerfällig und kostspielig sind. In der Aufzählung fehlt darüber hinaus das effizienteste Instrument, nämlich die **Etablierung und Finanzierung von „Watch dogs“**. CSR hat sich nur im System von „*naming, shaming, blaming*“ weiter entwickelt! Daher sind gewerkschaftliche und zivilgesellschaftliche Strukturen zu fördern, die diese essentielle Rolle übernehmen.

Die Maßnahmen zur **Stärkung der Transparenz** internationaler Wertschöpfungsketten sind grundsätzlich zu begrüßen. Doch kann die vorgeschlagene Unternehmensgröße für die Selbstverpflichtung sowie die Informationspflicht von Unternehmen ab 500 Beschäftigten nur ein erster Schritt sein. Die Verpflichtung von Mittelunternehmen und in weiterer Folge auch Kleinunternehmen ist in den Zeitplan aufzunehmen, da es sich hier keineswegs um CSR-Maßnahmen handelt, sondern um die Unternehmensverantwortung und die Sorgfaltspflicht, die Menschenrechte zu achten. Darüber hinaus ist eine **externe Überprüfung von CSR-Berichten** insbesondere für die erste Kategorie von Unternehmen verpflichtend vorzusehen.

Die BAK fordert eine **effektive Beschwerdestelle für Geschädigte, so die Unternehmensverantwortung zur Achtung von Menschenrechten und Kernarbeitsnormen** auch in der Wertschöpfungskette nicht wahrgenommen wird. Der österreichische Nationale Kontaktpunkt der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NCP-Austria) kommt hierfür derzeit nicht in Frage, da ihm die Grundvoraussetzungen für eine unabhängige Beschwerdestelle fehlen: Der restrukturierte NCP-Austria ist nach wie vor im BMWFJ angesiedelt und der zuständige Beamte weisungsgebunden. Darüber hinaus haben der NCP-Austria und der Lenkungsausschuss keine

rechtliche Basis. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Mankos in nächster Zeit behoben werden, da der Nationale Kontaktpunkt erst in diesem Frühling vom BMWJF die neue Struktur bekommen hat, ohne dass ein Konsens mit relevanten Stakeholdergruppen gesucht wurde.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Position bei der Erarbeitung des CSR-Aktionsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Günther Chaloupek
iV des Direktors

F.d.R.d.A.

F.d.R.d.A.